

64. Erstreckt sich die ausschließliche Zuständigkeit der preussischen Fideikommiß-Auflösungsbehörden auf die Aufwertung von Versorgungs- und Abfindungsansprüchen der Mitglieder der Fideikommißfamilie auch in denjenigen Fällen, in denen die Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familienfideikommissen vom 8. September 1923 (PrGS. S. 433) nicht eingreift?

Preuß. Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) v. 19. November 1920 (PrGS. S. 463) §§ 4, 19, 28.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1927 i. S. Eheleute H.  
(Bekl.) w. F. u. Gen. (Bl.). IV 421/27.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Dierk M., dem in S. eine etwa 20 ha große Hoffstelle gehörte, hatte in den Jahren 1846 bis 1855 von dem Gutsherrn von S. ein im ganzen ungefähr 280 ha umfassendes, im Außendeich gelegenes Gebiet bis zum 1. Januar 1946 gepachtet. Er hat aus der Hoffstelle „nebst den von dem Gutsherrn in S. gepachteten, noch in der Pacht befindlichen Grundstücken“ für die Zeit von Pfingsten 1871 bis zum 1. Januar 1946 ein Fideikommiß errichtet. In § 2 der gerichtlichen Stiftungsurkunde vom 29. Oktober 1873 hat er bestimmt: „Der jeweilige Fideikommißbesitzer hat außerdem“ (nämlich außer der „Annehmungssumme“ von 36000 M., die der erste Übernehmer an den Stifter und jeder Fideikommißnachfolger an seinen Vorgänger oder dessen Erben zahlen sollte) „bis zum 1. Januar 1946 jährlich 2400 Taler Preussisch Courant, gleich 7200 Deutsche Reichsmark . . . an mich und nach meinem Ableben an meine sämtlichen Kinder eventuell deren eheliche Deszendenz . . . zu zahlen, welche Summe nach meinem Ableben nach Stammzahl unter meine genannten Kinder eventuell deren eheliche Deszendenz zu verteilen ist . . .“

Die Aufwertung dieser Rente für die Zeit seit 1. Januar 1926 ist im Streit. Die Kläger sind die Nachkommen eines der Kinder des Dierk M. Die beklagte Ehefrau ist die jetzige Fideikommißbesitzerin. Sie und ihr mitbeklagter Ehemann sind bereit, die für Reallasten in § 31 AufwG. vorgesehene Aufwertung zu gewähren. Die Kläger verlangen eine Aufwertung auf 100%. Das Berufungsgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Gründe:

Die Revision bestreitet die vom Berufungsgericht bejahte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Sie bezeichnet sowohl die §§ 31, 69 AufwG. als auch das Gesetz vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 815) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteils-

verträgen und von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familienfideikommissen vom 8. September 1923 als durch Nichtanwendung verletzt.

1. Nach § 69 AufwG. ist zur Entscheidung eines Streitens über die Höhe der Aufwertung der in den §§ 4 bis 54 AufwG. bezeichneten Ansprüche die Aufwertungsstelle ausschließlich zuständig. Zu den von dieser Vorschrift betroffenen Ansprüchen gehören nach § 31 Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus einer Realkaft. Das Berufungsgericht stellt indessen auf Grund einer rechtlich nicht zu beanstandenden Auslegung der Stiftungsurkunde fest: die durch § 2 dieser Urkunde begründete Fideikommißschuld sei nicht als eine dingliche Last auf die zum Fideikommiß gewidmeten Liegenschaften, die Hofstelle, gelegt worden, sondern sie habe als eine Abfindung der als rentenberechtigt bestimmten Familienmitglieder von den Erträgen der zum Fideikommiß mitgewidmeten und seinen wertvollsten Bestandteil ausmachenden Pächtrechte gelten und den jeweiligen Fideikommißbesitzer als eine rein schuldrechtliche Verpflichtung treffen sollen. Was die Revision demgegenüber geltend macht, daß nämlich der Fideikommißstifter die Pächtrechte als ein Zubehör des Hofes angesehen und das ganze sich ihm als ein einheitliches Immobile darstellende Fideikommiß dinglich habe belasten wollen, setzt sich in unzulässigen Widerspruch mit der Sachwürdigung des Berufungsgerichts. Denn dieses nimmt an, der Stifter habe die Rentenverpflichtung anders behandeln wollen als die sonstigen Verpflichtungen des Fideikommißbesitzers, deren „Protokollierung“ auf das Realfolium des Hofes er angeordnet habe, während eine Protokollierung der Rente in der Stiftungsurkunde nicht angeordnet worden sei.

2. Nach § 1b der auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen preußischen Verordnung vom 8. September 1923 können Versorgungsansprüche, welche einzelnen Familienmitgliedern gegen die Inhaber von aufgelösten oder in der Auflösung begriffenen Familienfideikommissen nach dem noch geltenden früheren Rechte aus Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehen, entsprechend den veränderten Verhältnissen nach dem Maße der Billigkeit anderweitig festgesetzt werden. Nach § 6b gebührt die Entscheidung in diesen Fällen dem für die Auflösung des Familienfideikommisses zuständigen Auflösungsamt, und zwar, wie sich aus dem in § 7b angezogenen § 28 Abs. 1 der Zwangsaufhebungsverordnung vom

19. November 1920 ergibt, unter Ausschluß des Rechtswegs. Das Berufungsgericht führt aus: Um einen „Versorgungsanspruch“, d. h. nach der aus § 19 Abs. 1 der Zwangsaufhebungsverordnung zu entnehmenden Erläuterung dieses Begriffes: um einen Anspruch auf „Unterhalt, Apanage, Aussteuer, Wittum, Studien- und Erziehungsgelder usw.“ handle es sich hier nicht. Vielmehr sollten nach der Stiftungsurkunde die Nachkommen des Stifters, ohne daß in ihrer Person liegenden Ereignissen ein Einfluß auf die Berechtigung zukommen sollte, durch die Gewährung der Gelobrente eine dauernde Beteiligung an den durch die Arbeit des Stifters ermöglichten Erträgnissen der Pachtländereien erhalten und so wegen der durch die Fideikommißstiftung im Vergleich zur gesetzlichen Erbfolge eintretenden Verkürzung abgefunden werden. Ob diese Auslegung des Stiftungsgeschäfts es rechtfertigt, die Anwendung der Verordnung vom 8. September 1923 auf die Rentenansprüche der Klägerin abzulehnen, kann auf sich beruhen. Denn im Falle der Unanwendbarkeit dieser Verordnung steht der Zulassung des Rechtswegs die folgende Erwägung entgegen:

Nach § 28 der Zwangsaufhebungsverordnung entscheiden in den dort geregelten Angelegenheiten vom Beginn der Zwangsaufhebung — 1. April 1921 — ab, unter Ausschluß des Rechtswegs, die Auflösungsbehörden. Unter die rechtlichen Beziehungen der unmittelbaren Fideikommißbeteiligten, auf die sich diese Vorschrift erstreckt, fallen Versorgungs- und Abfindungsansprüche der Familienmitglieder, und zwar letztere Ansprüche ohne Rücksicht darauf, ob die Abfindung erst aus Anlaß der Zwangsaufhebung durch den § 4 der Verordnung oder, was hier in Betracht kommt, schon durch die Stiftungsurkunde gewährt ist. Dies nimmt auch das Berufungsgericht an. Es wirft aber die Frage auf, ob die Zuständigkeit der Auflösungsbehörde auch auf die Fälle auszudehnen sei, in denen nicht der fideikommißrechtliche Anspruch als solcher, sondern nur der Einfluß der Geldentwertung auf ihn den Gegenstand des Streites bildet, und es verneint die Frage mit der Begründung: Da durch das Reichsgesetz vom 19. August 1923 und die dazu ergangene preussische Verordnung vom 8. September 1923 für einen bestimmten Kreis fideikommißrechtlicher Ansprüche, nämlich die Versorgungsansprüche, die Zuständigkeit der Auflösungsbehörden zur Entscheidung über die

Auflösung besonders angeordnet sei, müsse angenommen werden, daß die Entscheidung über die Aufwertung sonstiger Ansprüche aus dem Fideikommiß den ordentlichen Gerichten überlassen werden sollte. Dem kann nicht beigetreten werden. Der im Aufwertungsgesetz geregelte oder aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sich ergebende Aufwertungsanspruch ist, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht und auch vom preussischen Landesamt für Familiengüter in dem Rechtsentscheid Nr. 55 vom 14. April 1926 (Rübler-Beutner, Auflösung der Familiengüter in Preußen S. 187) anerkannt ist, der Anspruch aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis in der Richtung darauf, daß die geschuldete, in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückte, vom Währungsverfall betroffene Geldleistung auf der Grundlage der heutigen Währung anderweit bestimmt werde. Zur Entscheidung über die Aufwertung ist deshalb, soweit nicht die besondere Regelung der Zuständigkeit in den §§ 69 fgl. AufwG. eingreift, diejenige Behörde zuständig, die über das ursprüngliche Schuldverhältnis zu entscheiden hat. Das ist auch beim Abfindungsanspruch eines Mitglieds des Familienverbands die Auflösungsbehörde. Die in der Verordnung vom 8. September 1923 für die anderweitige Festsetzung von Versorgungsansprüchen getroffene Zuständigkeitsbestimmung berechtigt nicht zu dem vom Berufungsgericht gezogenen Schluß auf das Gegenteil. Denn jene Zuständigkeitsbestimmung enthält kein neues Recht, sondern stellt nur denjenigen Rechtszustand klar, der sich für Versorgungsansprüche bei Stammgütern und Familienfideikommissen (im Gegensatz zu den in derselben Verordnung geregelten Geldbezügen aus Altenteilsverträgen) bereits aus § 28 Abs. 1, § 19 Abs. 10 der Zwangsauflösungs-Verordnung ergibt (ZB. 1926 S. 801 Nr. 10, auch bei Rübler-Beutner a. a. D. S. 319 Nr. 2b).